

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Januar 2005

Nr. 2005/181

Online-Bezug von Grundbuchdaten durch das Amt für Landwirtschaft

1. Ausgangslage

Für die Bearbeitung der Gesuche im Bereich Bodenrecht und Pachtrecht (Art. 90 BGG, Art. 30 LPG) sowie im Bereich der Strukturverbesserungen (§ 12 LWG SO) benötigt das Amt für Landwirtschaft von den Amtschreibereien nebst anderen Angaben jeweils Grundbuchauszüge. Verschiedentlich sind dazu auch Rückfragen nötig, welche das Verfahren unnötig verlängern.

2. Erwägungen

2.1 Durch ein direktes Einsichtsrecht der betreffenden Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter des Amtes für Landwirtschaft in das mittlerweile im ganzen Kanton verfügbare elektronische Grundbuch könnte deren Arbeit wesentlich vereinfacht, beschleunigt und der Papierausdruck auf das notwendige Minimum reduziert werden.

Artikel 111m Abs. 2 lit. b der eidg. Verordnung betreffend das Grundbuch (SR 211.432.1) sowie § 27 Abs. 1 der kant. Verordnung über die Führung des Grundbuches (BGS 212.472) ermöglichen, die für die Bearbeitung der Gesuche im Bereich Bodenrecht, Pachtrecht und Strukturverbesserungen benötigten Daten online aus dem elektronischen Grundbuch zu beziehen. Über die Textschnittstelle ITP können dem Amt für Landwirtschaft alle aktuellen Daten des Grundbuchauszuges zur Verfügung gestellt werden. Der Datenbezug ist allerdings auf die Hauptbuchrubriken: Grundstückbeschreibung, Gebäude, Eigentum und Anmerkungen zu beschränken. Die Daten werden als Word-Dokument aufbereitet und können damit von den Bezüglern direkt und rationell in ihre eigenen Dokumente integriert und weiterbearbeitet werden.

2.2 Der Anschluss des Amtes für Landwirtschaft an das ISOV-Grundbuch erfolgt durch das Amt für Informatik und Organisation. Die Kosten des Anschlusses und die Kosten für die hierfür benötigten Lizenzen (ITP) sind durch das Amt für Landwirtschaft zu tragen.

2.3 Die Amtschreiber-Konferenz und der Datenschutzbeauftragte haben am 7. Januar 2005 bzw. 12. Januar 2005 dem online-Bezug von Grundbuchdaten durch das Amt für Landwirtschaft zugestimmt.

2.4 Das Amt für Landwirtschaft hat die zur Verfügung gestellten Grundbuchdaten so zu verwenden, dass der Datenschutz gewährleistet ist. Es dürfen namentlich nur diejenigen

Daten eingesehen werden, welche für die Bearbeitung der Gesuche tatsächlich benötigt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf Artikel 111m der eidg. Verordnung betreffend das Grundbuch vom 22. Februar 1910 (SR 211.432.1) sowie § 27 Abs. 1 der kant. Verordnung über die Führung des Grundbuches vom 26. September 1995 (BGS 212.472)

- 3.1 Das Amt für Landwirtschaft darf zum Zweck der Bearbeitung von Gesuchen im Bereich Bodenrecht, Pachtrecht und Strukturverbesserungen aktuelle Grundbuchdaten aus den Hauptbuchrubriken: Grundstückbeschreibung inkl. Gebäude, Eigentum und Anmerkungen via Textintegration online beziehen.
- 3.2 Jeder Bezug von Grundbuchdaten ist automatisch aufzuzeichnen und muss während eines Jahres kurzfristig abgerufen werden können.
- 3.3 Der Anschluss des Amtes für Landwirtschaft an das ISOV-Grundbuch erfolgt durch das Amt für Informatik und Organisation. Die Kosten des Anschlusses und die Kosten der hierfür benötigten Lizenzen sind durch das Amt für Landwirtschaft zu tragen.
- 3.4 Dieser Beschluss bedarf der Genehmigung des Bundes.
- 3.5 Der Amtschreiberei-Inspektor wird mit dem Vollzug beauftragt.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Verteiler

Finanzdepartement
 Amt für Informatik und Organisation (3)
 Amt für Finanzen
 Kantonale Finanzkontrolle
 Obergericht
 Staatskanzlei (STU; Vollzug Ziffer 3.4.)
 Amt für Landwirtschaft
 Amtschreiberei-Inspektorat (3)
 Amtschreibereien (8, Spedition durch Amtschreiberei-Inspektorat)
 Projektteam ISOV-Grundbuch (6, Spedition durch Amtschreiberei-Inspektorat)